

Digitalisierung: Was geht das mich an?

Der Umgang mit Patientendaten

Dr. Andreas Mätzler¹

Neue Technologien sind in aller Munde, doch im alltäglichen Leben vieler ÄrztInnen scheinen sie noch nicht angekommen zu sein. Wie die Zukunft aussehen wird, versuchen etwa Richard und Daniel Susskind in Ihrem Buch „The Future of Professions: How Technology Will Transform the Work of Human Experts“ oder Eric Topol in seinem Buch „The Patient Will See You Now“ zu prophezeien. Kernthese all dieser Vorhersagen ist, dass Technologie die Arbeitsweise von ÄrztInnen fundamental verändern wird. So falsch wird diese These wohl nicht sein. Doch wie könnte eine Veränderung aussehen?

Stellen Sie sich vor es gibt eine App für Smartphones, die aufgrund eines Fotos zB eines Leberfleckes Hautkrebs diagnostizieren kann. Fiktion? Weit gefehlt, ein Team aus Stanford hat mit Hilfe von Artificial Intelligence (AI) einen Algorithmus auf das Erkennen von Hautkrebs trainiert. DermatologInnen setzen das System bereits in der täglichen Behandlung von Patienten ein. Die Idee dahinter ist einfach. Der Algorithmus kann mit einer Masse von Fällen gespeist werden, die DermatologInnen selbst nie sehen würden und bildet dadurch eine Art kollektives Wissen.² Derartige Beispiele gibt es viele, von der Insulinpumpe, die über ein Rechenzentrum gesteuert wird, das die Daten von Diabetikern weltweit verarbeitet und aus diesen Daten die passende Therapie sucht, bis zur Analyse von Röntgenbildern.

Vorteile, die für den Einsatz von AI in der Medizin ins Treffen geführt werden, sind etwa die enorme Reduktion der Kosten für Diagnostik, die unlimitierte Verfügbarkeit oder die Schnelligkeit derartiger Systeme. Dem stehen jedoch Fragen etwa hinsichtlich der Haftung für einen Diagnose- oder Behandlungsfehler oder dem Schutz von Patientendaten gegenüber. Diese Fragen grenzen das technisch Mögliche vom juristisch Zulässigen ab und regeln die Voraussetzungen für den Einsatz von neuen Technologien. Die Krux dabei ist, dass die Setzung von Recht typischerweise den faktischen Entwicklungen hinterherhinkt, weil geschriebenes Recht eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den zu regelnden Themen voraussetzt – grundsätzlich ein zeitintensiver Prozess.

Juristische Kernfrage für den Einsatz von AI ist die Frage des Umgangs mit Patientendaten. Diese Frage ist aber auch für derzeit bereits viel gängigere Anwendungen, wie dem Einsatz von Cloud-Systemen oder der elektronischen Kommunikation mit Patienten, von entscheidender Bedeutung. Zudem wurde eben diese Frage anlässlich des Verkaufs von Patientendaten an ein US-Pharma-Marktforschungsinstitut sowie anlässlich der Veröffentlichung der Gesundheitsdaten von Präsidentschaftskandidaten in Österreich und den USA gesellschaftlich sehr heftig diskutiert.

Der Umgang mit Patientendaten ist eine Querschnittsmaterie, bei der datenschutz-, berufs-, sozialversicherungs-, straf- und zivilrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind.

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien (www.quadolex.eu) und Geschäftsführer von ANTOMED, einem international tätigen Personalvermittlungs- und Unternehmensberatungsunternehmen spezialisiert auf Fachärzte und Krankenhausträger (www.antomed.com).

² <https://news.stanford.edu/2017/01/25/artificial-intelligence-used-identify-skin-cancer/>.

Die Veränderung des Datenschutzrechtes wird einigen LeserInnen bereits bekannt sein. Mit 25.5.2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) europaweit in Kraft und führt zu erheblichen Veränderungen im nationalen Datenschutzrecht.³ Die Landesvertretungen bieten derzeit nur vereinzelt Informationen zu den konkreten Auswirkungen an. Entscheidend für den praktischen Alltag ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Patientendaten verarbeitet werden können. Da „Gesundheitsdaten“⁴ sensible Daten sind, ist eine Verarbeitung nur unter den Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 DSGVO zulässig. Zulässig ist die Verarbeitung etwa:

- bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen;
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person, wenn die Person nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu geben;
- für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs; Voraussetzung ist aber dass diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, diese ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

In der Praxis bedeute dies, dass die berufliche Verschwiegenheitspflicht des § 54 ÄrzteG auf alle Personen und Dienstleister ausgedehnt werden muss, die in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten eingebunden sind.

Die DSGVO zielt grundsätzlich darauf ab, die Rechte der Betroffenen erheblich zu stärken, bürdet aber den jeweiligen Verantwortlichen auch administrative Pflichten auf, wie etwa die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses, in dem alle jene Informationen enthalten sein müssen, die bisher vom Datenverarbeitungsregister erfasst waren. Die Kenntnis der DSGVO und die Erfüllung der darin enthaltenen Pflichten ist insbesondere vor dem Hintergrund der enormen Strafen von erheblicher Bedeutung.

Apropos Strafen, nicht übersehen werden darf, dass die Verletzung der ärztlichen Verschwiegenheit durch § 121 StGB auch strafrechtlich relevant sein kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die neuen technischen Möglichkeiten eine Vielzahl von Anwendungen in der Medizin eröffnet, dass es aber besonderen Fingerspitzengeföhls bedarf, um die Rechte der Betroffenen nicht zu verletzen und sich nicht in rechtliche Grauzonen zu begeben.

Der Autor ist auf rechtliche Fragestellungen beim Einsatz von neuen Technologien spezialisiert und bietet mit ANATOMED neben Personalvermittlungen auch umfassende Beratung zur Gründung und Weiterentwicklung von Ordinationen an.

³ im Einzelnen dazu *Pilgermair*, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf den Gesundheits- und Sozialbereich, Teil I ÖZPR 2017/59, Teil II ÖZPR 2017/75.

⁴ Art 4 Z 15 DSGVO: Personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen"